



Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe

zwischen

«AZ»
Aktenzeichen bitte stets angeben!

der Freien und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
als Träger der Sozialhilfe

und

«Firma_»,
«Straße», «PLZ_» «Ort»

Im Folgenden „ambulanter Dienst“ genannt:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Gegenstand

1. Diese Vereinbarung umfasst die

- Leistungsvereinbarung
- Vergütungsvereinbarung
- Prüfungsvereinbarung

nach § 75 Abs. 3 SGB XII.

2. Soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart wird, findet der Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII für die Freie und Hansestadt Hamburg in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

3. Die Einrichtung erbringt Leistungen im Rahmen der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung (ISB), Assistenzleistungen sowie Anwesenheitsbereitschaft, für Menschen, die Anspruch auf Gewährung von Sozialhilfe nach dem SGB XII haben.

Abschnitt 2 Leistungsvereinbarung

§ 2 Einrichtungstyp

Der ambulante Dienst ist eine Einrichtung, die selbständig wirtschaftend, unter ständiger Verantwortung einer hierfür geeigneten Fachkraft Leistungen gemäß § 9 erbringt und dies durch den Strukturbogen (Anlage 1) nachweist. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn ein Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI vorliegt oder Bestandsschutz gemäß § 73 SGB XI besteht.

§ 3 Personenkreis und Zielgruppe

- 1) Zielgruppe dieser Leistungen sind pflegebedürftige sowie behinderte Menschen mit eigenem Haushalt, die über den grundpflegerischen Bedarf hinaus Assistenz benötigen. Näheres ist in der Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) geregelt.
- 2) Im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes sowie ihrer jeweiligen Anerkennung als BFD- oder ISB- Einsatzstelle ist der ambulante Dienst zur Leistung verpflichtet. Sollten dem im Einzelfall erhebliche Gründe entgegenstehen, so sind diese von der Einrichtung gegenüber der bewilligenden Dienststelle darzulegen und es ist eine Einigung herbeizuführen.

§ 4 Voraussetzung der Leistungserbringung

- 1) Voraussetzung für die Abrechnung der vereinbarten Vergütungen ist eine Bedarfsfeststellung im Einzelfall und die entsprechende Bewilligung durch die zuständigen Dienststellen des Trägers der Sozialhilfe.
- 2) Die Leistungserbringung ist monatlich gemäß Anlage 3 (Leistungsnachweis) zu dokumentieren. Soweit die Anlage 3 aus technischen Gründen nicht durch den Dienst benutzt werden kann, sind sämtliche Angaben aus ihr in einer möglichst angenäherten Form zu erstellen.
- 3) Die Rechnung für die erbrachten Leistungen ist monatlich zu erstellen; eine Kopie des Leistungsnachweises ist beizufügen. Die Bezahlung der unstrittigen Rechnungen erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Eingang bei der zuständigen Dienststelle des Trägers der Sozialhilfe. Bei Bezahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.
- 4) Soweit dem Verband oder dem ambulanten Dienst personenbezogene Daten bekannt werden, unterliegen diese den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem § 35 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB I).

§ 5 Ziel der Leistungen

Ziel der Leistungen ist es, durch Übernahme der Kosten für im Einzelfall erforderliche Hilfen das Verbleiben hilfsbedürftiger Menschen in ihrer eigenen häuslichen Umgebung zu ermöglichen, um dadurch stationäre Maßnahmen zu vermeiden oder zu verzögern.

§ 6 Art und Umfang der Leistungen

- 1) Die Hilfen im Einzelnen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung gemäß § 9 dieser Vereinbarung in Verbindung mit der Anlage 2 und der bewilligten Leistung gemäß § 4 dieser Vereinbarung. Der Personenkreis nach § 3 dieser Vereinbarung gilt als Gruppe für Hilfeempfänger mit vergleichbarem Hilfebedarf.
- 2) Der Umfang der Leistung erfolgt gegenüber dem Personenkreis nach § 3 dieser Vereinbarung und wird ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht. Das Maß des Notwendigen wird nicht überschritten.

- 3) Die Leistung wird unter Wahrung und Förderung der eigenständigen Lebensführung der hilfebedürftigen Menschen und lediglich in dem Umfang erbracht, der zur Erreichung der Ziele erforderlich ist. Zusätzliche Leistungen nach § 61 Abs. 1 S. 2 SGB XII „Andere Verrichtungen“ sind nicht abrechenbar.
- 4) Leistungen von Kostenträgern, deren Leistungen denen des Trägers der Sozialhilfe vorrangig sind, sind im vollen Umfang einzusetzen.
- 5) Werden die Leistungen durch Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) erbracht, gelten die durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erlassenen Anweisungen (für Helfer und Helferinnen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) gelten die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG), sowie die hierzu erlassenen Vorschriften). Für Aushilfskräfte bzw. andere Beschäftigte gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 7 Personelle Ausstattung und Qualifikation

- 1) Die Leistungen werden unter ständiger Verantwortung einer hierfür geeigneten Fachkraft erbracht. Werden die Leistungen durch einen Freiwilligen des BFD erbracht, muss er den vorgeschriebenen Einweisungsdienst entsprechend den durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erlassenen Vorschriften und Anweisungen absolviert haben sowie am Einführungslehrgang teilnehmen. Eine Leistungserbringung von Helferinnen und Helfern FSJ ist unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG), sowie den hierzu erlassenen Vorschriften möglich.
- 2) Werden Aushilfskräfte bzw. sonstige Assistenten für Freiwillige des BFD oder des FSJ entsprechend der Anlage 4 Nr. 4 eingesetzt, bittet der ambulante Dienst die zuständige Sozialdienststelle unter kurzer Darstellung des Sachverhaltes und Beifügung einer Mitteilung der zuständigen Verwaltungsstelle für den Bundesfreiwilligendienst um vorherige Zustimmung bzw. legt dies in der Versorgungsplanung nach Anlage 6 fest.. Fällt ein eingesetzter Freiwilliger kurzfristig z.B. wegen Krankheit aus und steht ein anderer Freiwilliger des BFD/FSJ nicht zur Verfügung, kann eine Aushilfskraft/ ein sonstiger Assistent im Zeitraum des Ausfalls eingesetzt werden. In diesem Fall genügt eine unverzügliche entsprechende Mitteilung des Dienstes an die zuständige Sozialdienststelle.
- 3) Die Einzelheiten der Personalqualifikationen bei der Leistungserbringung für den Personenkreis nach § 3 dieser Vereinbarung ergeben sich aus der Anlage 4 zu dieser Vereinbarung.

§ 8 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die Ausstattung des ambulanten Dienstes ist so vorzuhalten, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht werden können.

§ 9 Leistungsbeschreibung

Der ambulante Dienst erbringt Leistungen nach Anlage 2.

§ 10 Qualität der Leistungen

- 1) Die Einrichtung erbringt die Leistung entsprechend den Grundätzen und Maßstäben der Qualität und der Qualität sichernden Maßnahmen.
- 2) Beim Einsatz von Freiwilligen richten sich die Grundsätze und Maßstäbe der Qualität nach dem Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes, den Merkblättern des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beziehungsweise dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG). Der ambulante Dienst hält ein

geeignetes und bei Einsatz von Freiwilligen des BFD/FSJ auf die Gegebenheiten des FSJ und BFD angepasstes Qualitätsmanagement vor.

Abschnitt 3 Vergütungsvereinbarung

§ 11 Inhalt der Vergütung

Die Vergütung besteht aus der Maßnahmepauschale (inkl. Investitionskosten). Die Maßnahmepauschale gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII umfasst die sachgerechte, qualitativ angemessene und wirtschaftliche Vergütung für die Leistungen nach § 9 dieser Vereinbarung. Die Höhe der Vergütung und ihre Laufzeit ergeben sich aus der Anlage 5.

Abschnitt 4 Prüfungsvereinbarung

§ 12 Qualitätssicherung

Die entsprechenden Regelungen zur Qualitätssicherung im jeweils gültigen Landesrahmenvertrag kommen unmittelbar zur Anwendung.

Beim Einsatz von Freiwilligen kommen die Grundsätze und Maßstäbe der Qualität nach dem Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes, die Merkblätter des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beziehungsweise nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) zur Anwendung.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 13 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am «Datum» in Kraft, ersetzt die bisherige Vereinbarung und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2012. Sie kann ganz oder in Teilen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraums gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung der Vereinbarung, verlängert sich die Laufzeit der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung um jeweils ein Kalenderjahr.

§§ 77 Abs. 3 und 78 SGB XII bleiben unberührt. Eine gesetzliche Veränderung der Erstattungsleistungen durch den Bund erfüllt die Voraussetzung des § 77 Abs. 3 SGB XII.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Anlagen 1- 6 sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

Hamburg,

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit und
Verbraucherschutz
Referat Hilfen zur Pflege –G233-

«Firma_»), «Straße»), «PLZ_») «Ort»

Jasmin Timmann

Unterschrift und Stempel

**Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit:
«Firma_», «Straße», «PLZ_» «Ort»**

Strukturbogen

Allgemeine Angaben:

1. Name und Sitz der Einrichtung, Telefon/Fax:	1a: Der Dienst/Träger (des BFD/FSJ) versichert, sein Büro außerhalb einer Wohnung zu führen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Träger der Einrichtung (z.B. GmbH, e.V. usw.)	
3. Geschäftsführer / Geschäftsführerin:	
4. a) Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI vom _____ PDL: b) Versorgungsvertrag nach §§ 132/132a SGB V vom _____ c) Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 / § 27.3, § 61, § 70 SGB XII vom _____	
5. Verantwortliche Fachkraft: Tätig im Betrieb seit: _____. Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit: _____Std. Berufsbezeichnung/Qualifikation (Bitte Urkunden-Kopie beifügen):	
6. Ansprechpartner bei Rückfragen:	
7. Mitgliedschaft im Verband ja / nein, falls ja: Verbandsname:	

Personalstruktur:

Personalgruppe	Anzahl Mitarbeiter Mitarbeiterinnen	Umfang der Wochenarbeitsstunden	Entspricht insgesamt Vollzeitstellen
Ausgebildetes Hauswirtschaftspersonal			
Mit 2 jähriger entspr. Berufserfahrung			
Sonst Ausgebildete, pädagogisches Personal (Bitte Angabe der Qualifikation)			
Nicht Ausgebildete			
Freiwillige des FSJ/BFD			

**Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit
«Firma_», «Straße», «PLZ_» «Ort»**

Leistungsbeschreibung

Die Leistungen umfassen Tätigkeiten, die für den Personenkreis gemäß § 3 erbracht werden:

Anwesenheitsbereitschaft in der Häuslichkeit innerhalb der Gesamtversorgung von pflegebedürftigen Menschen, die keine Leistungen der Pflege, der Hauswirtschaft oder der Eingliederungshilfe beinhaltet, jedoch erforderlich ist, weil ein nicht planbarer Hilfebedarf auftreten kann, wie zum Beispiel Assistenzleistungen und ähnliche Handreichungen.

Leistungsnachweis für erbrachte Leistungen der Individuellen Schwerstbehinderten Betreuung (ISB)

die für Herrn / Frau.....

im Monat Jahr

erbracht wurden durch:

.....
Name des Dienstes; Stempel
 gemäß Bewilligung durch:

Bewilligter Stundensatz: _____ €
Anzahl der bewilligten Stunden: _____

.....
 (bewilligende Dienststelle und Aktenzeichen)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Eintrag der geleisteten Stunden-auch in Teilen hiervon- je Einsatz und Tag)

Hamburg, den

Bestätigung der Klientin/des Klienten:.....

(Unterschrift)

**Anlage 4 zur Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit
«Firma_», «Straße», «PLZ_» «Ort»**

Personelle Ausstattung

1. Die verantwortliche Fachkraft des ambulanten Dienstes hat eine Eignung, die bei Einsatz von Freiwilligen des BFD/FSJ den Vorschriften des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben bzw. den Vorschriften über ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
Die verantwortliche Fachkraft des ambulanten Dienstes ist nicht nur geringfügig beschäftigt.
2. Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes (BFD, ISB) werden erst nach vorheriger Einweisung im Rahmen der entsprechenden Richtlinien des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eingesetzt.
3. Helferinnen und Helfer des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) werden unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) eingesetzt.
4. Für den Fall, dass weder ISB-Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes noch Helferinnen oder Helfer des FSJ für die Erbringung der von der Dienststelle des Trägers der Sozialhilfe bewilligten Leistung tatsächlich nicht zur Verfügung stehen, kann der Dienst die Leistungen durch geeignete Aushilfskräfte/sonstige Assistenten erbringen.
5. Der Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI oder Bestandsschutz nach § 73 SGB XI besteht oder eine Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII i.V.m. §§ 27 Abs. 3 oder 70 SGB XII abgeschlossen ist.

Anlage 5 zur Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit
«Firma_», «Straße», «PLZ_» «Ort»

Vergütung ab «Datum»

1. . Vergütungen für Leistungsanbieter, die tarifgebunden sind bzw. einen Tarifvertrag analog anwenden die entsprechende Erklärung, die ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages ist, unterzeichnet haben [alternativ: Vergütungen für Leistungsanbieter, die nicht tarifgebunden sind (ohne Erklärung auf S. 12)]:

	€uro	€uro Wegegeld
1.1. Stundenvergütung BFD		
1.2. Stundenvergütung FSJ		
	zusätzlich: Koordinationspauschale gemäß Anl. 6	
1.3. Stundenvergütung für Aushilfskräfte und sonstige Assistenten nach Anlage 4 Nr. 4		einmal täglich

2. Die Abrechnung erfolgt mit dem Leistungsnachweis entsprechend § 4 Abs. 2 und der Anlage 3.

3. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten oder festgesetzten Vergütungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Vergütungen weiter.

4. Bei gemäß Anlage 3 erbrachten Stundenanteilen dürfen nur diese in Rechnung gestellt werden.

5. Allgemeine Regelungen:

- a. Für Selbstzahler dürfen bei gleicher Leistung keine geringeren Vergütungen in Rechnung gestellt werden.
- b. Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, von den bei ihm betreuten Sozialhilfe berechtigten Menschen, seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen oder Zuschläge zu verlangen.

Anmerkungen

Die Wegepauschale ist nicht abrechnungsfähig von Seniorenanlagen und ähnlichen Einrichtungen, wenn die Leistung innerhalb der jeweiligen Anlage erbracht wird.

Der Vorrang von Leistungen nach SGB V, SGB VIII und SGB XI bleibt unberührt; die Wegepauschale entfällt, wenn bei einem Einsatz neben der SGB XII-Leistung gleichzeitig Leistungen gemäß SGB V erbracht werden, in denen ein Entgelt als Wegegeld enthalten ist, das mit den Krankenkassen abzurechnen ist.

Anlage 6 zur Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit
«Firma_», «Straße», «PLZ_» «Ort»

Koordinationspauschale für den Einsatz von Freiwilligen (BFD/FSJ) in der ISB

Ein umfassender Einsatz von Freiwilligen durch FSJ/BFD fordert einen höheren Anleitungs- und Koordinationsaufwand als ein Angebot durch unbefristet beschäftigte Kräfte. Je nach Höhe des Versorgungsanteils durch Freiwillige kann deshalb als Anreiz eine zusätzliche Pauschale abgerechnet werden:

Anreizmodell bei Einsatz von FSJ/BFD pro Fall:

Einsatz an Freiwilligen	Koordinationspauschale pro Stunde
24 – 18 Stunden	3,00 Euro
18 – 12 Stunden	2,50 Euro
12 – 8 Stunden	2,00 Euro
8 – 2 Stunden	1,50 Euro
< 2 Stunden	0,00 Euro

Dieses Anreizmodell gilt nur für die Versorgung von schwerstpflegebedürftigen Menschen im Rahmen der ISB.

Absicherung der Versorgung bei geringem Anteil Freiwilliger

Zur Sicherung der Versorgung kommt folgendes Verfahren zum Einsatz:

a) Der Pflegedienst stellt eine Versorgungsplanung auf, die gegenüber dem pflegebedürftigen Menschen und dem Träger der Sozialhilfe wie folgt aufgeschlüsselt ist:

- Zahl der Stunden, die gemäß Feststellung des Trägers der Sozialhilfe den täglichen Hilfebedarf an Pflege/Assistenz bilden (bis zu 24h)
- davon:
 - durch Freiwillige des FSJ oder BFD erbracht
 - durch Pflegekräfte gem. Vereinbarung nach § 89 SGB XI erbracht (im Wesentlichen für Grundpflege)
 - durch Aushilfskräfte und sonstige Assistenten erbracht (geringfügig Beschäftigte oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)

Auf diesen Versorgungsplan legt sich der Pflegedienst grundsätzlich für mindestens **sechs Monate** fest. Abweichungen während dieses Zeitraumes sind möglich, wenn der Versorgungsplan nicht nur geringfügig und mit dauerhafter Wirkung geändert werden muss.

b) Die Vergütung des Pflegedienstes erfolgt nach folgender Maßgabe:

- FSJ/BFD-Freiwillige gemäß vereinbartem Stundensatz nach Anlage 5 Nr. 1.1/1.2
- Koordinationspauschale wie oben angegeben
- Aushilfskräfte und Assistenten: Vergütung nach Anlage 5 Nr. 1.3

Hiermit erklärt der ambulante Pflegedienst, vertreten durch, dass

1. der.....
(Nennung des Tarifvertrages)
in vollem Umfang für alle Beschäftigten Anwendung findet

oder

2. der
(Nennung des Tarifvertrages)
analog in vollem Umfang für alle Beschäftigten Anwendung findet.

.....
Datum

.....
(für den Pflegedienst)